



Pflegedienst im Zahnmedizinstudium

Ziel: Der Pflegedienst hat den Zweck, Studienanwärterinnen und Studienwärter in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Pflege vertraut zu machen. Der Pflegedienst ist in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand abzuleisten, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist. Ziel des Pflegedienstes ist die Grundlagen der Pflege kennenzulernen.

Dauer: Der Pflegedienst umfasst **30 Kalendertage** (Wochenende + Feiertage zählen auch dazu). Es gibt keine Möglichkeit, das Praktikum zu unterteilen. Unterbrechungen müssen auf dem Praktikumszeugnis vermerkt werden. Im Zweifel wenden Sie sich rechtzeitig ans Landesprüfungsamt.

Zeitpunkt: Der Pflegedienst soll entweder vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums abgeleistet werden. Vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss die Ableistung des Pflegedienstes erfolgt sein.

Anrechnung von krankenpflegerischen Tätigkeiten:

Auf den Pflegedienst sind anzurechnen:

1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen
2. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz
3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz

Der Pflegedienst muss nicht abgeleistet werden, wenn der oder die Studierende eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat:

1. als Hebamme oder Entbindungspfleger
2. als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin
3. als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin
4. in der Gesundheits- und Krankenpflege
5. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
6. in der Altenpflege oder
7. als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau
8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe

Nachweis: Als Nachweis stellt das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung dem Studienanwärter oder der Studienanwärterin ein Zeugnis nach dem Muster der



Anlage 10 zur Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZAprO) aus. Eine Vorlage finden Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung. Das Zeugnis ist von der Pflegedienstleitung des Krankenhauses zu unterzeichnen. Es ist mit einem Stempel der Krankeneinrichtung zu versehen. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht angerechnet werden.

Das **Zeugnis ist im Original** beim Landesprüfungsamt einzureichen.

Pflegedienst im Ausland:

Der Pflegedienst kann gemäß § 14 Abs. 7 ZAprO auch im Ausland abgeleistet werden. Das Pflegedienstzeugnis muss in deutscher oder englischer Version vorgelegt werden. Zusätzlich wird ein kurzes Arbeitszeugnis verlangt. Dieses sollte folgende Punkte beinhalten: Kontaktdaten der Einrichtung, Tätigkeitsbeschreibung, Stempel und Unterschrift. Sofern das Dokument nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt ist, ist auch eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. In Zweifelsfällen nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner des Landesprüfungsamts auf.